

Beschluss-Vorlage 2017/0586 zur Sitzung am 21.03.2017
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Bauantrag: Errichtung eines Mobilstalls für Legehennen, 311/1, Gemarkung Germering,
Obermoosweg/Triebstraße

Bauplanungsrechtliche Grundlagen:

1. Das Baugrundstück liegt

[x] im Außenbereich (§ 35 BauGB)
Privilegierung gegeben nach § 35 Abs. 1 BauGB

[x]	[]
ja	nein

Öffentliche Belange stehen entgegen/sind beeinträchtigt

[]	[x]
ja	nein

Sachverhalt:

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet die Errichtung eines Mobilstalls für 1000 Legehennen in Freilandhaltung auf dem o.g. Grundstück. Auf dem, in Anlage 1, beigefügten Lageplan ist die Situierung des Stalls, südöstlich des bestehenden Bullenmaststalls ersichtlich.

Die Gebäudeausmaße entsprechen dem bereits genehmigten Mobilstall auf dem westlich angrenzenden Grundstück. Für den 19,30 m langen und 7,70 m breiten Stall ist kein betoniertes Fundament erforderlich.

Der Stall steht auf Stahlkufen, so dass er mit Hilfe eines Traktors verschoben werden kann. Dadurch kann sich der für die Legehennen frei zugängliche Grünauslauf regelmäßig regenerieren.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser, Strom) des Stalls ist durch den bestehenden Bullenmaststall sowie den bereits bestehenden Mobilstall gesichert.

Planungsrechtliche Würdigung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck hat das Vorhaben mit Schreiben vom 15.03.2017 (Anlage 2) befürwortet, da die landwirtschaftlich fachlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben sind.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen.

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstfeldbruck liegen bislang noch keine fachtechnischen Empfehlungen für die Außenanlagen vor. Diese werden jedoch im Baugenehmigungsbescheid entsprechend beauftragt.

Die Vorlage des Vorhabens an den Ausschuss erfolgt zur Kenntnisnahme.

Nachdem die Stadt Germering selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, bedarf es keines Einvernehmens. Die Stadt als untere Bauaufsichtsbehörde kann die beantragte Baugenehmigung nur wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB versagen. Dies ist bei dem Vorhaben nicht der Fall.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt das Vorhaben zur Kenntnis.

Ernst Astrid
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

Genehmigt Zweiter Bgm

TOP_4_ö_Anlage_1_Lageplan
TOP_4_ö_Anlage_2_Stellungnahme_Amt_fuer_Landwirtschaft